



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 04.03.2021

Nr. 4

INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 27 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der
Antoniusschule

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

Seite 30 Bekanntmachung der 1. (konstituierenden) Sitzung der Zweckverbandsver-
sammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte
Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der Antonius-
schule**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 07.10.2020 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **07.10.2020** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

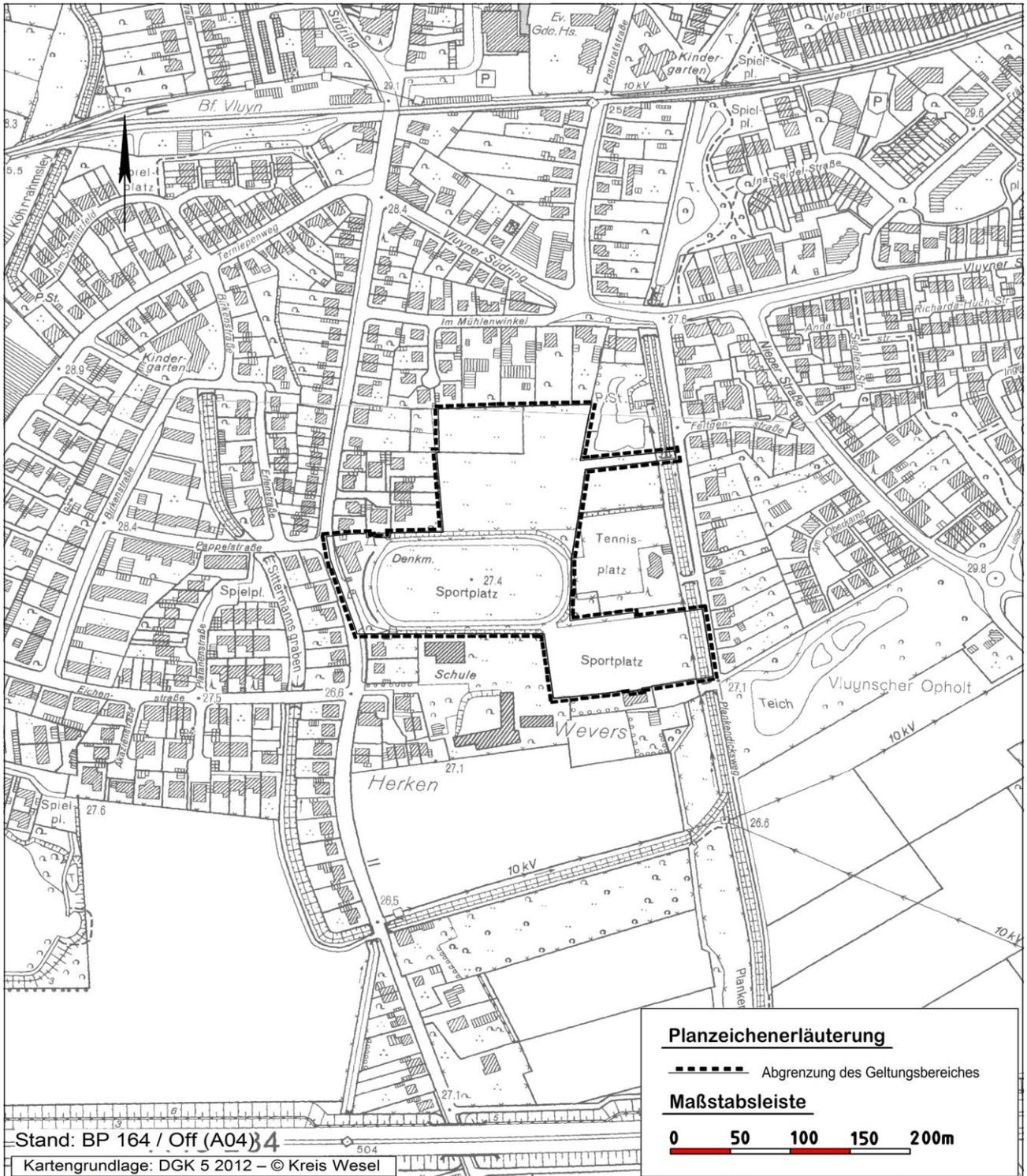
Neukirchen-Vluyn, den 01.03.2021

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet
Sittermannstraße nördlich der Antoniussschule
Stadt Neukirchen-Vluyn**



Bekanntmachung der 1. (konstituierenden) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 findet am Freitag, dem 12. März 2021 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 3. September 2020
 2. Wahl der / des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und deren / dessen Stellvertreter / in
 3. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und deren / dessen Stellvertreter / in
 4. Wahl eines Mitgliedes zur ggfs. erforderlichen Mitunterzeichnung rechtsgeschäftlicher Erklärungen
 5. Wahl der / des Verwaltungsratsvorsitzenden
 6. Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
 7. Wahl der / des 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreters der /des Verwaltungsratsvorsitzenden
 8. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 9. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
 10. Wahl der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, die in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden
 11. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
-

12. Verschiedenes

Moers, den 24. Februar 2021

**SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Angelika Sand
(bisherige Vorsitzende)**
